

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Fantastik & Rollenspiel Göppingen“, abgekürzt „FROG“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Göppingen.
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Name erhält dann den Zusatz e.V.
- (4) Die Gemeinnützigkeit wird angestrebt.
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Jugendhilfe, die Kontaktförderung zwischen unterschiedlichen Personengruppen sowie der Gleichberechtigung.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - a die Organisation von Gruppen für Laien- und Improvisationstheater ohne Zuschauer (Rollenspiel)
  - b die Förderung von gewaltfreier Kommunikation mit dem Fokus auf Integration und Gemeinschaft von Menschen unterschiedlichen Alters, gesundheitlichem, kulturellem und religiösem Hintergrund.
  - c die Veranstaltung und den gemeinsamen Besuch von Events, Workshops und Seminaren.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich in jeder Hinsicht neutral.
- (4) Der Verein fördert die Jugendarbeit in der Region Göppingen.
- (5) Die Jugendförderung des Vereins wird beschrieben und definiert durch die Jugendordnung, welche durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind entweder reguläre oder ermäßigte Mitglieder oder Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins sind
  - a natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres
  - b juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.
  - c Ehrenmitglieder
- (3) Ordentlich, also auch stimmberechtigt, werden Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag laut Beitragsordnung fristgerecht beglichen haben und mindestens 16 Jahre alt sind.  
Ehrenmitglieder ab 16 Jahren sind automatisch ordentliche Mitglieder.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Über den Mitgliedschaftsantrag in schriftlicher Form entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, müssen die Gründe dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden.
- (2) Die Mitglieder werden über die Aufnahme in den Verein vom Vorstand per Mail informiert.
- (3) Mitglieder, die sich dem Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a durch Austritt,
  - b durch Ausschluss,
  - c durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt auf Antrag des Mitglieds in schriftlicher Form und ist wirksam ab dem Erhalt der schriftlichen Kündigung durch den Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
  - b mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ausgeschlossene Mitglieder müssen vom Vorstand postalisch benachrichtigt werden. Eine elektronische Form ist hierfür nicht ausreichend.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a die Mitgliederversammlung und
  - b der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliedsversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins gem. § 4, Punkt 3.
- (3) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss von der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind.
- (5) Insbesondere ist sie zuständig für:
  - a die Wahl und Abberufung des Vorstands
  - b die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
  - c die Änderung der Satzung
  - d die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer und die Wahl der Kassenprüfer
  - f die Vereinsauflösung
  - g die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich.
  - h den Ausschluss eines Mitglieds
- (6) Aus besonderen Gründen können Personen, die keine ordentlichen Mitglieder sind, zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung soll einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden.
- (2) Der Vorstand lädt die Mitglieder ab 16 Jahren zu Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in schriftlicher Form und unter Angabe einer Tagesordnung ein.
- (3) Die eingeladenen ordentlichen Mitglieder haben ab Erhalt der Einladung 14 Tage lang Zeit, in schriftlicher Form weitere Punkte in die Tagesordnung aufnehmen zu lassen.
- (4) Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (5) Die Einladung gilt einem Mitglied als zugestellt, wenn diese an die letzte vom Mitglied an den Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet wurde.
- (6) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. In dem Fall ist auf die Möglichkeit und die Art der elektronischen Kommunikationsausübung in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem durch Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter geführt.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine - unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen bei gleicher Tagesordnung stattfindende - außerordentliche Versammlung beschlussfähig, sofern neben dem Vorstand mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (4) Die Versammlungsleitung bestellt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift mit Wiedergabe aller Beschlüsse aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Vor Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser legt vor jeder Wahl die Art der Stimmmittlung fest.
- (7) Abstimmungen sind öffentlich, es sei denn, es wird eine geheime Wahl gewünscht.
- (8) Bei Abstimmungen zur Mehrheitsfindung zählen nur abgegebene Stimmen, Enthaltungen werden im Protokoll festgehalten, aber nicht gezählt.
- (9) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Im letzteren Fall muss die Einladung innerhalb von 14 Tagen erfolgen und die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen nach Einreichung des Antrags stattfinden.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Vorständen, bestehend aus 2 Vorsitzenden und einem Schatzmeister.

## **§ 13 Bestellung des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nur wahlberechtigte, volljährige Mitglieder können sich zur Wahl stellen. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
- (2) Für jeden Vorstandsposten wird eine Wahl nach § 13 Punkt 3 durchgeführt.
- (3) Für den ersten Wahlgang ist eine absolute Mehrheit erforderlich, ab dem zweiten Wahlgang eine relative Mehrheit der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder.
- (4) Bei Stimmgleichheit nach dem dritten Wahlgang entscheidet die höhere Augenzahl mit demselben zwanzigseitigen Würfel.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird vom verbleibenden Vorstand ein kommissarischer Nachfolger gewählt. Dieser muss innerhalb eines Quartals von einer einzuberufenden Mitgliederversammlung durch eine offizielle Wahl bestätigt werden. Über Änderungen im Vorstand müssen die Mitglieder schriftlich innerhalb von 2 Wochen informiert werden.
- (6) Bei einem konstruktiven Misstrauensvotum gegen ein Mitglied des Vorstandes gelten die Bestimmungen des § 16.

## **§ 14 Zuständigkeiten des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der
  - b Aufstellung der Tagesordnung
  - c Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - d Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - e Die Aufnahme neuer Mitglieder und Führung der Mitgliederliste
  - f Klärung der Haftungsfragen und Regelungen zur Vereinsversicherung
  - g Bestimmung von Vergünstigungen und Befreiungen von der Zahlungspflicht in besonderen Fällen.
- (3) Der Vorstand ist dazu angehalten, sich bei wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitglieder einzuholen.

## **§ 15 Arbeitsweise des Vorstandes**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands sind ergebnishaft zu Protokoll zu bringen, welches von zwei Teilnehmenden zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll außerdem Ort und Zeit der Vorstandssitzung sowie die Namen der Teilnehmer enthalten.
- (2) Einsichtnahme in Protokolle der Vorstandssitzungen
  - a Vereinsmitglieder haben auf schriftliche Anfrage das Recht, Einblick in die Protokolle der Vorstandssitzungen zu nehmen.
  - b Der Vorstand behält sich das Recht vor, in Übereinstimmung mit geltenden Datenschutzvorschriften und satzungsrechtlichen Regelungen, den Umfang der Einsichtnahme zu begrenzen oder zu verweigern, um die Privatsphäre aller Beteiligten zu schützen.
- (3) Vertretungsbefugnis
  - a Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Mitglieder des Vorstandes vertreten.
  - b Offizielle Dokumente benötigen die Unterschriften von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.

## § 16 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aussprechen und sie abberufen, wenn sie nicht mehr das Vertrauen des Vereins genießen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann ebenfalls ein Misstrauensvotum gegen ein anderes Vorstandsmitglied beantragen. Es benötigt dabei keine weiteren Stimmen, muss aber vor der Mitgliederversammlung den Antrag ausreichend begründen.
- (3) „Konstruktiv“ heißt das Kontrollmittel, weil es nicht ausreicht, nur das Mitglied abzuwählen, sondern die Mitgliederversammlung muss sich auch auf ein neues Vorstandsmitglied einigen.
- (4) Es ist möglich, gegenüber mehreren Vorstandsmitgliedern gleichzeitig das Misstrauen auszusprechen.
- (5) Wurde mehreren Vorstandsmitgliedern gegenüber gleichzeitig das Misstrauen ausgesprochen, so sind diese Misstrauensvoten unabhängig voneinander abzuwickeln. Das bedeutet, dass ein durch fehlenden Nachfolger nichtiger Antrag keine Auswirkung auf die Gültigkeit der anderen Misstrauensvoten hat.
- (6) Ein konstruktives Misstrauensvotum kann durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Initiative eines Vorstandsmitgliedes jederzeit auf einer Mitgliederversammlung vorgebracht und bei dieser abgehandelt werden. Es gelten für das Misstrauensvotum in diesem Fall keine Fristen.
- (7) Das Quorum von einem Drittel muss mit einer Unterschriftenliste dem Vorstand belegt werden.
- (8) Wird ein Misstrauensvotum außerhalb einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht, muss daraufhin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dieses Votum als Tagesordnungspunkt hat. Regelungen zur Einberufung der außerordentlichen Versammlung folgen § 10. Der Vorstand, gegen den dieses Misstrauensvotum erhoben wurde, wird bis zu dieser Mitgliederversammlung von den Vorstandspflichten befreit.
- (9) Hat die Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied mit einer Zweidrittelmehrheit das Misstrauen ausgesprochen, wird dieses abberufen und die Stelle gilt als vakant.
- (10) Innerhalb derselben Mitgliederversammlung muss nach bekannten Vorgaben zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes (§ 13) ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (11) Findet sich kein Nachfolger, so wird das Misstrauensvotum als nichtig erklärt und das Amt fällt wieder dem bisherigen Amtsinhaber zu.

## § 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt Kassenprüfer für das jeweilige Geschäftsjahr.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße, zweckmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
- (3) Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen mit keinem Mitglied des Vorstandes verlobt, verwandt oder verschwägert sein.

## § 18 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Wird bei der Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit für die Auflösung nicht erreicht, so kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen, jedoch nicht später als 2 Monate, eine neue Mitgliederversammlung einberufen, bei welcher eine Mehrheit von drei Viertel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung ausreicht.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
  1. an das Deutsche Rote Kreuz - DRK e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.ODER
  2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Jugendhilfe, die Kontaktförderung zwischen unterschiedlichen Personengruppen sowie der Gleichberechtigung.

## § 19 Haftung

- (1) Für rechtsgeschäftliche und andere Schulden haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.